

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 13. März 1937	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 37	Verordnung über den Anbau von Weinreben.....	297
10. 3. 37	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Dolmetschwesens in Hamburg und Bremen.....	298
11. 3. 37	Justizbeitreibungsordnung.....	298
11. 3. 37	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen.....	301
13. 3. 37	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen.....	303

### Verordnung über den Anbau von Weinreben. Vom 6. März 1937.

Auf Grund der §§ 2, 10 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, den Anbau von Weinreben zu regeln; er kann zu diesem Zweck insbesondere

1. die weinbergsmäßige Neupflanzung von Weinreben (Europäerreben und Pfropfreben) sowie die Anlage von Rebschulen zur Erzeugung wurzel echter Reben von seiner Genehmigung abhängig machen. Als Neupflanzung gilt auch die Anpflanzung von Reben auf Flächen, die mit Reben bepflanzt waren, jedoch nicht der Ersatz einzelner Reben in bestockten Weinbergen;
2. die Vernichtung der ohne Genehmigung oder auf Grund erschlüssener Genehmigung angebauten Reben anordnen;
3. die Neupflanzung von Bäumen in Weinbergen von seiner Genehmigung abhängig machen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Anpflanzung eine Beeinträchtigung des Ertrages fremder Grundstücke erwarten läßt;
4. für besondere Leistungen Gebühren erheben;
5. vorschreiben, daß bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die auf Grund dieser Verordnung ergangen sind, Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlung festgesetzt werden können.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen bleiben unberührt.

#### § 2

Anordnungen allgemeiner Art, die der Reichsnährstand auf Grund des § 1 erläßt, bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und, soweit sie die Erhebung von Gebühren betreffen, auch der Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

#### § 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag des Reichsnährstandes die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, einer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ergangenen Anordnung nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

#### § 4

Gebühren und Ordnungsstrafen, die vom Reichsnährstand auf Grund dieser Verordnung festgesetzt werden, werden auf seinen Antrag durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften beigegeben.

#### § 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1937.

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Moritz

- 6. Ansprüche gegen Beschuldigte auf Erstattung von Beträgen, die ihnen in den Fällen der §§ 467, 473 der Strafprozeßordnung aus der Reichskasse zuviel gezahlt sind;
  - 7. alle sonstigen Ansprüche, die nach Reichs- oder Landesrecht im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden können.
- (2) Werden zusammen mit einer Vermögensstrafe die Kosten des Verfahrens begetrieben, so gelten auch für die Kosten die Vorschriften über die Vollstreckung der Vermögensstrafe.
- (3) Für die Beitreibung der Gebühren und Auslagen des Reichspatentamts bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 2

- (1) Die Beitreibung liegt den Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörden ob. Für Ansprüche der im § 1 Abs. 1 Nr. 7 bezeichneten Art kann jedoch im Verwaltungswege eine andere Behörde oder Verwaltungsstelle als Vollstreckungsbehörde bestimmt werden.
- (2) Zuständig ist die Vollstreckungsbehörde, die den beizutreibenden Anspruch einzuziehen hat. Sachpfändungen soll die Vollstreckungsbehörde nur in ihrem Amtsbezirk vornehmen. Die Unzuständigkeit einer Vollstreckungsbehörde berührt die Wirksamkeit ihrer Vollstreckungsmaßnahmen nicht.
- (3) Die Vollstreckungsbehörden haben einander Amtshilfe zu leisten; nähere Bestimmungen hierüber können durch allgemeine Verwaltungsanordnung getroffen werden.

§ 3

Zustellungen sind nur erforderlich, soweit dies besonders bestimmt ist. Sie werden sinngemäß nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen (§§ 208 bis 213 daselbst) bewirkt. Die dem Gericht vorbehaltenen Anordnungen (§§ 188, 202, 204 daselbst) trifft die Vollstreckungsbehörde. Von welchen Beamten die dem Urundsbeamten der Geschäftsstelle obliegenden Geschäfte wahrzunehmen sind, wird im Verwaltungswege bestimmt.

§ 4

Die Vollstreckung kann gegen jeden durchgeführt werden, der nach den für den beizutreibenden Anspruch geltenden besonderen Vorschriften oder kraft Gesetzes nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Leistung oder zur Duldung der Vollstreckung verpflichtet ist. Aus einer Zwangshypothek, die für einen der im § 1 bezeichneten Ansprüche eingetragen ist, kann auch gegen den Rechtsnachfolger des Schuldners in das belastete Grundstück vollstreckt werden.

§ 5

- (1) Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn der beizutreibende Anspruch fällig ist. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 darf die Vollstreckung erst beginnen, wenn der Zahlungspflichtige von den ihm zustehenden Rechtsbehelfen binnen zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung oder nach der Mitteilung einer Entscheidung über seine Einwendungen gegen die Zahlungsaufforderung keinen Gebrauch gemacht hat. Vorschriften, wonach aus vollstreckbaren Entscheidungen oder Verpflichtungserklärungen erst nach deren Zustellung vollstreckt werden darf, bleiben unberührt.

In Vertretung

R 37,298 li mitte geänd 94,1567	R 37,298 li mitte geänd 86,983	R 37,298 li mitte geänd 68,443	R 37,298 li mitte geänd 70,915 § 13	R 37,298 li mitte geänd 72,617	R 37,298 li mitte geänd 72,451	R 37,298 li mitte geänd B 68,521 Art 43	R 37,298 li mitte geänd 90,2859 A 7 (19)	R 37,298 li mitte geänd 90,934
--	---	---	---	---	---	---	--	---

**Justizbeitreibungsordnung.  
Vom 11. März 1937.**

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in Verbindung mit Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Nach den Vorschriften dieser Verordnung werden — vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 — folgende Ansprüche des Reichs, soweit sie von Behörden der Rechtsjustizverwaltung einzuziehen sind, begetrieben:

1. Gerichtskosten;
2. Zulassungs- und Prüfungsgebühren;
3. alle sonstigen Justizverwaltungsabgaben;
4. Kosten der Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamten, soweit sie selbständig oder gleichzeitig mit einem Anspruch, der nach den Vorschriften dieser Verordnung vollstreckt wird, bei dem Auftraggeber oder Ersatzpflichtigen begetrieben werden;
5. Ansprüche gegen Beamte, nichtbeamtete Beisitzer und Vertrauenspersonen, gegen Rechtsanwälte, gegen Zeugen und Sachverständige sowie gegen mittellose Personen auf Erstattung von Beträgen, die ihnen in einem gerichtlichen Verfahren aus der Reichskasse zuviel gezahlt sind;

37,298  
mitte  
geänd  
61,292  
§ 9  
R 37,298  
li mitte  
geänd  
74,567  
Art 119  
R 37,298  
li mitte  
geänd  
75,2242  
§ 24  
R 37,298  
li mitte  
geänd  
76,3370  
Art 55  
R 37,298  
li mitte  
VO  
76,461  
R 37,298  
li mitte  
geänd  
79,130  
A 3 Z 6  
80,687  
A 4 Z 15  
R 37,298  
li mitte  
Zust V  
82,847  
§ 1 Z 10  
R 1937  
S. 208  
li mitte  
Zust  
OVJu  
87,34

(2) In der Regel soll der Vollstreckungsschuldner (§ 4) vor Beginn der Vollstreckung zur Leistung innerhalb einer Woche schriftlich aufgefordert und nach vergeblichem Ablauf der Frist besonders gemahnt werden; nähere Bestimmungen hierüber können im Wege allgemeiner Verwaltungsanordnungen erlassen werden.

## § 6

(1) Für die Vollstreckung gelten

die §§ 735 bis 737, 739 bis 741, 743, 745 bis 748, 752, 758, 759, 761, 762, 771 bis 774, 778, 779, 781 bis 786, 789, 790, 792, 803 bis 827, 829 bis 837, 840 bis 844, 846 bis 882, 883 bis 886, 899 bis 915 der Zivilprozessordnung,

sonstige Vorschriften des Reichsrechts, die die Zwangsvollstreckung aus Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränken, sowie

die landesrechtlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts

sinngemäß mit folgender Maßgabe:

(2) An die Stelle des Gläubigers und — abgesehen von Offenbarungseidsverfahren und von der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen — an die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt die Vollstreckungsbehörde; sie trifft auch Anordnungen nach § 761 der Zivilprozessordnung.

(3) An die Stelle des Gerichtsvollziehers tritt der Vollziehungsbeamte. Der Vollziehungsbeamte wird zur Annahme der Leistung, zur Ausstellung von Empfangsbefenntnissen und zu Vollstreckungshandlungen durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt.

(4) Gepfändete Forderungen sind nicht an Zahlungs Statt zu überweisen.

(5) Wird gegen einen Schuldner vollstreckt, der ausschließlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts kraft Gesetzes zur Leistung oder zur Duldung der Vollstreckung verpflichtet ist, so entscheidet über Einwendungen gegen diese Verpflichtung der Vorstand des Gerichts, dem die Vollstreckungsbehörde angehört; das gleiche gilt für den Widerspruch Dritter gegen eine Vollstreckung (§§ 771 bis 774, 785, 786 der Zivilprozessordnung) sowie für den Anspruch eines Dritten auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Vollstreckungserlös (§ 805 daselbst). Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Beschwerde (§ 8) zulässig. Die Zulässigkeit des Rechtswegs wird hierdurch nicht berührt. Für eine Klage ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattgefunden hat; die §§ 769, 770 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß.

## § 7

Die Abnahme des Offenbarungseides und die Vollstreckung in unbewegliches Vermögen beantragt die Vollstreckungsbehörde bei dem zuständigen Amtsgericht. Der Antrag ergeht den vollstreckbaren Schuldtitel. Eine Zustellung des Antrags an den Schuldner ist nicht erforderlich.

## § 8

(1) Über Erinnerungen gegen die Art und Weise der Vollstreckung oder über das Verfahren des Vollziehungsbeamten entscheidet der Vorstand des Gerichts, dem die Gerichtskasse angehört. Über Beschwerden

gegen Entscheidungen des Gerichtsvorstands entscheidet der Landgerichtspräsident und, wenn Gerichtsvorstand ein Amtsgerichtspräsident ist, der Oberlandesgerichtspräsident endgültig.

(2) Ist eine andere Behörde als die Gerichtskasse Vollstreckungsbehörde, so entscheidet über Erinnerungen diese Vollstreckungsbehörde selbst. Über Beschwerden gegen ihre Entscheidung entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

## § 9

(1) Werden Einwendungen gegen die Vollstreckung erhoben, so kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckungsmaßnahmen einstweilen einstellen, aufheben oder von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen Abstand nehmen, bis über die Einwendung endgültig entschieden ist.

(2) Der Vollziehungsbeamte hat von der Pfändung abzusehen, wenn ihm die Zahlung oder Stundung der Schuld nachgewiesen wird.

## § 10

(1) Zur Sicherung der Vollstreckung kann die Vollstreckungsbehörde den Arrest anordnen. Die §§ 916 bis 918, 923, 928, 929 Abs. 3, §§ 930 bis 933 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß; an die Stelle des Gläubigers und des Gerichts tritt hierbei die Vollstreckungsbehörde.

(2) Über Beschwerden gegen eine Arrestanordnung entscheidet der Landgerichtspräsident und, wenn Vorstand des Gerichts, dem die Gerichtskasse angehört, ein Amtsgerichtspräsident ist, der Oberlandesgerichtspräsident endgültig. Hat eine andere Behörde als die Gerichtskasse den Arrest angeordnet, so entscheidet über die Beschwerde die vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

## § 11

(1) Die Kosten der Mahnung und Vollstreckung fallen dem Schuldner zur Last. Sie sind gleichzeitig mit dem zu vollstreckenden Anspruch beizutreiben. Aus dem Vollstreckungserlös sind — soweit nicht die Vollstreckungsbehörde im Einzelfalle ein anderes bestimmt — zuerst die Auslagen, dann die Gebühren und zuletzt der beizutreibende Anspruch zu decken.

(2) Kosten, die durch unrichtige Behandlung der Sache entstanden sind, werden nicht erhoben.

## § 12

(1) Soweit der Schuldner auf Grund allgemeiner Verwaltungsanordnungen gemahnt wird, wird hierfür eine Gebühr (Mahngebühr) in Höhe von

1 vom Hundert von dem Mahnbetrag bis zu 100 Reichsmark einschließlich,

1/2 vom Hundert von dem Mehrbetrage,

mindestens jedoch in Höhe von 20 Reichspfennig erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Mahnung zur Post gegeben ist oder der mit ihrer Überbringung Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

## § 13

(1) Für die Pfändung beweglicher Sachen, Forderungen oder anderer Vermögensrechte wird eine Gebühr (Pfändungsgebühr) in Höhe von

$1\frac{1}{2}$  vom Hundert von dem Betrage des beizutreibenden Anspruchs bis zu 100 Reichsmark einschließlich,

$\frac{3}{4}$  vom Hundert von dem Mehrbetrage, mindestens jedoch in Höhe von 60 Reichspfennig erhoben.

(2) Bei der Pfändung beweglicher Sachen wird die Pfändungsgebühr auch für Anschlußpfändungen sowie für Pfändungsversuche erhoben, die deshalb erfolglos bleiben, weil der Vollziehungsbeamte keine zur Pfändung geeigneten Sachen vorfindet. Die Pfändungsgebühr wird nur in halber Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 30 Reichspfennig erhoben, wenn dem Vollziehungsbeamten bei seinem erstmaligen Erscheinen an Ort und Stelle nachgewiesen wird, daß die Schuld bezahlt oder gestundet ist.

(3) Für die Pfändung mehrerer Forderungen oder anderer Vermögensrechte wegen desselben Anspruchs wird die Pfändungsgebühr nur einmal erhoben.

(4) Die Gebührenschuld entsteht bei der Pfändung beweglicher Sachen, sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Pfändungsauftrags unternimmt. Bei der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten entsteht die Gebührenschuld, sobald die Pfändungsverfügung zum Zwecke der Zustellung zur Post gegeben ist oder der mit der Zustellung Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

## § 14

(1) Für die Versteigerung oder den freihändigen Verkauf von Gegenständen wird eine Gebühr (Verwertungsgebühr) in Höhe von

2 vom Hundert des Vollstreckungserlöses bis zu 100 Reichsmark einschließlich,

1 vom Hundert des Mehrbetrags, mindestens jedoch in Höhe von 60 Reichspfennig erhoben. Soweit der Erlös die Summe der beizutreibenden Ansprüche übersteigt, bleibt er bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht.

(2) Weist der Schuldner nach, daß die Schuld gezahlt oder gestundet ist, so wird die Gebühr nur in halber Höhe nach dem vermutlichen Versteigerungserlös, mindestens jedoch in Höhe von 30 Reichspfennig erhoben.

(3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung der Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs unternommen hat.

## § 15

(1) Soweit die Gebühren nach dem Betrag des beizutreibenden Anspruchs zu berechnen sind, werden mehrere Ansprüche, die gleichzeitig begetrieben werden, zusammengerechnet; Zinsen und Kosten, die als Nebenforderung begetrieben werden, sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Betrag, nach dem eine Gebühr zu berechnen ist, wird auf den nächsten durch zehn teilbaren Reichsmarkbetrag, die Gebühren werden auf den nächsten durch fünf teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abgerundet.

## § 16

(1) Für die Wegnahme von Sachen wird eine Gebühr von 2 Reichsmark erhoben (Wegnahmegebühr).

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

## § 17

Für die auf Antrag erteilte Abschrift einer Niederschrift wird eine Gebühr (Schreibgebühr) nach Maßgabe des § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 319) erhoben.

## § 18

(1) Auslagen der Mahnung sind nicht zu erstatten.

(2) Im Vollstreckungsverfahren sind als Auslagen zu erstatten:

1. Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren;
2. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung, insbesondere durch Einrücken in öffentliche Blätter, entstehen, einschließlich der nach § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes zu berechnenden Schreibgebühren für Schriftstücke, die zum Aushang bestimmt sind;
3. Kosten der Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, Kosten des Aberntens von Früchten sowie der Erhaltung gepfändeter Tiere und Kosten der Miete eines Versteigerungsraums;
4. an Zeugen, Sachverständige oder Hilfspersonen gezahlte Beträge;
5. Gerichtskosten sowie im Falle des § 827 der Zivilprozessordnung Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers;
6. anlässlich der Pfandverwertung zu entrichtende Steuern.

(3) Werden bei mehreren Schuldnern gepfändete Sachen gemeinsam versteigert oder freihändig veräußert, so sind die Auslagen der gemeinsamen Verwertung auf die beteiligten Schuldner angemessen zu verteilen.

## § 19

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft. Eine in diesem Zeitpunkt begonnene Vollstreckung wird jedoch nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. § 28 Abs. 2, § 139 Abs. 2 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371),
2. § 72 Abs. 2, § 89 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (Reichsgesetzbl. 1927 I S. 152, 1936 I S. 319).

Berlin, den 11. März 1937.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger